

Vermerk

Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung NRW (GO)

Mit Schreiben vom 7. November 2020 hat sich Herr Ulrich Pott mit einer Anregung gem. § 24 GO an den Rat der Stadt Rheine gerichtet. Auf die Anlage wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu dem Thema Schottergärten hat sicher der STUK am 15.05.2019 intensiv befasst. Dabei wurde beschlossen, dass die Stadt Rheine mit drei Bausteinen

1. Stadt Rheine als Vorbild
2. Öffentlichkeitskampagne für Bürgerinnen und Bürger
3. Festsetzungen zur Begrünung der Vorgärten und Gärten in Bebauungsplänen -
Gegen den Trend der Kies- und Schottergärten angehen soll.

Zu allen o. g. drei Punkten wurden bereits Aspekte umgesetzt.

Zu den einzelnen genannten Punkten aus dem Antrag gibt es folgende Auskünfte:

Zu 1. Eine Übernahme des § 8 LBauO im kommunales Recht ist nicht erforderlich, dieser gilt grundsätzlich direkt, ist aber sehr ungenau und es gibt wenig Rechtsprechung. Die Stadt Rheine befindet sich derzeit mit einem Grundstückseigentümer in einem Klageverfahren, bei dem von der Verwaltung auch dieser § zugrunde gelegt wurde. Eindeutiger ist eine Festsetzung in einem Bebauungsplan. Dies wird gemäß Beschlusslage auch in vielen Bebauungsplänen mit aufgenommen, bedarf jedoch immer einer Einzelfallentscheidung. Der Vorschlag zur Änderung der Gebührenerhebung wird durch die Technischen Betriebe Rheine wie folgt beantwortet:

Zu 2. Von den Technischen Betrieben Rheine werden fortwährend Bestandsflächen überprüft. Die Prüfung erfolgt durch aktuelle Luftbilder, aus denen mit einem Spezialprogramm unseres Grafischen-Informationssystem „GIS“ die Flächen automatisiert ausgelesen werden. Eigentümer werden sodann zur Selbsterklärung mit einem Lageplan ihres Grundstücks von uns angeschrieben.

In der Gebührenerhebung wird hinsichtlich befestigter Flächen nicht in teilversiegelt, d. h. ein bisschen Versickerung (bei z. B. Schotterflächen) unterschieden. Es gibt nur ganz oder gar nicht versiegelt. D. h. in Rheine zahlt der Flächeneigentümer auch für Flächenbefestigungen mit Rasengittersteinen, Schotter usw. den vollen Niederschlagswassergebührensatz.

Warum? Weil diese Flächen als Fahrflächen alle einen befestigten/verdichteten Unterbau haben und die Steine im Laufe der Jahre „verstopfen“ und sie 100% versiegelt sind. Zudem besteht so der Anreiz erst gar nicht zu versiegeln.

Schottergärten gelten als unbefestigt, da der Untergrund nicht wie bei den Fahrflächen verdichtet ist. Teilweise befindet sich unter den Schottergärten eine Lochfolie oder ein Geotextil. Man kann mutmaßen, dass eine solche Unterlage ebenso durch Verunreinigungen im Laufe der Jahre „verstopft“. Die Kontrolle jedoch, ob eine solche eingebaut wurde, ist nicht möglich. Demnach gelten in Rheine Schottergärten als unbefestigt.

Eine Teilversiegelung ist nicht rechtssicher zu definieren.

Für Dachbegrünungen wurde ein ermäßigter Gebührensatz in die Satzung aufgenommen.

Das schafft Anreize. Weiteres ist der Beitrags-/Gebührensatzung zu entnehmen.

Zum Punkt 3: Aufklärungsarbeit und fachliche Unterstützung werden bereits geleistet, eine finanzielle Unterstützung ist derzeit nicht vorgesehen.

Im Auftrag
gez. Seebeck

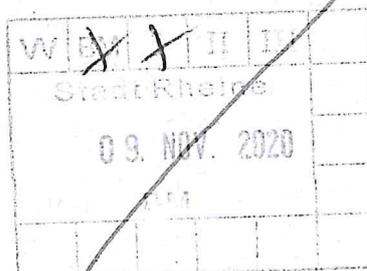
Dr. med. Ulrich Pott **Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin**

**Werseweg 10
48431 Rheine
☎ 05971/12508**

Dr. Ulrich Pott Werseweg 10 48431 Rheine

An den
Bürgermeister der Stadt Rheine
Dr. Peter Lüttmann
Klosterstrasse 14
48431 Rheine

Herr Neubert



Rheine, den 07.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

als Anlage übersende ich Ihnen meine Bürgeranregung zum Thema
Entschotterung / Entsiegelung von Gärten und Vorgärten mit der Bitte, diese in
der nächsten Sitzung des Umweltausschusses zur Diskussion zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Pott

An den Rat der Stadt Rheine
Bürgeranregung nach §24 GO NRW

Überall im Rheiner Stadtgebiet ist zu beobachten, dass nicht nur Gärten und Vorgärten in Neubaugebieten, sondern auch bereits bestehende begrünte und bepflanzte Anlagen in älteren Wohngebieten in zunehmender Zahl versiegelt werden:

Es findet eine Vollversiegelung von Grünflächen durch Pflasterungen z. B. für zusätzliche PKW-Stellplätze oder zur Reduzierung der zu pflegenden Gartenflächen statt.

Es werden Grünflächen von Gärten und Vorgärten teilversiegelt durch

- Schotterflächen (mit Kies, Schiefersplit u. a.)
- Rasengittersteine,
- Porenbetonsteine, zur vermeintlichen Reduzierung und Erleichterung der Gartenpflegearbeiten.

Durch das Entfernen grüner Gartenflächen, Pflanzen und Gehölze durch zum Teil großflächige Versiegelungen mit totem Material verschwinden nicht nur wertvolle Lebensräume für unsere Tier- und Insektenwelt, sondern es entstehen in den Wohngebieten unserer Stadt auch immer mehr Wärmeinseln, die unser Stadtklima erheblich negativ beeinflussen. Da war für uns in den letzten Hitzesommern besonders spürbar.

Eine Lösung dieses Problems allein mit Aufklärung, Appellen an die Bürger und finanziellen Anreizen ist nicht zu erreichen.

Dies hat der vom NABU-Kreisverband Steinfurt in Kooperation mit der VHS Rheine und Klimabotschaftern der Stadt Rheine durchgeführte Wettbewerb zur Umgestaltung bestehender privater Schotter-Vorgärten in naturnahe Lebensräume vor der eigenen Haustür gezeigt.

Trotz einer intensiven Öffentlichkeitskampagne mit wiederholten Presseinformationen, Verteilung von 1000 Wettbewerbsflyern und einer sehr gut besuchten Auftaktveranstaltung in der VHS mit Klaus Krohme, dem Leiter des Kreislehrgartens Steinfurt, konnte nur eine enttäuschend geringe Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Rheine (zwei!) für eine Teilnahme gewonnen werden konnte.

Darauf begründet sich die nachstehende Bürgeranregung:

1. Zeitnahe Übernahme des in der Landesbauordnung NRW bereits bestehenden Gebotes, nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen (§ 8 Landesbauordnung NRW) in die kommunalen Rechtsvorschriften der Stadt Rheine, verbunden mit einer Bestandsschutzgarantie für noch nicht verschotterte / versiegelte Grün- und Gartenflächen im Sinne eines Umwandlungsverbotes.
2. Überprüfung und Neuberechnung der Niederschlagswassergebühren mit anteiliger Gebührenerhebung für verschotterte / versiegelte oder nachträglich in Schotterflächen umgewandelte Grundstücksflächen.
3. Aufklärungsarbeit, fachliche Unterstützung und finanzielle Anreize bei einer geplanten Entschotterung / Entsiegelung.

Die Umsetzung könnte in Anlehnung an die als Anlage beigefügte Regelung der Stadt Olfen erfolgen.



Rathaus online

VORGÄNGE DER STADT OLFEN

VORGÄNGE

NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

Abwassergebühr/ Niederschlagswasser

Allgemeine Fragen und Antworten

WAS IST NIEDERSCHLAGSWASSER?

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
Niederschlagswasser ist - ebenso wie Schmutzwasser - Abwasser (§ 51 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

ERMITTLUNG DER NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

Um die Niederschlagswassergebühr berechnen zu können, ermittelt die Gemeinde die befestigten, abflusswirksamen Flächen im Gemeindegebiet. Hierzu erhalten die Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Grundstücke mit Schmutzwasser und Niederschlagswasser am Kanal angeschlossen sind, einen Fragebogen mit einer Grundstücksskizze.

Die Unterlagen enthalten Fragen zur Größe der befestigten Grundstücksfläche sowie der Ableitung des Niederschlagswassers z.B. in den Kanal, über Versickerung oder Gewässereinleitung.

Die Angaben der Grundstückseigentümer werden stichprobenartig überprüft. Sollten keine Auskünfte erteilt werden, geht die Gemeinde von der Richtigkeit der erhobenen Flächendaten (Größe und Versiegelungsart) aus und davon, dass das Niederschlagswasser dieser Flächen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

DAS NIEDERSCHLAGSWASSER IST DOCH SAUBER, WIESO SOLL ICH FÜR DIE BESEITIGUNG GEBÜHREN ZAHLEN?

Die Gemeinde ist gesetzlich zur Ableitung und Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet. Dazu hat sie, da z.B. eine Versickerung auf den Grundstück wegen der Bodenverhältnisse nicht möglich war oder gerade in der Vergangenheit, als man eine schnelle Ableitung von Regenwasser wünschte, Abwasseranlagen errichtet. Die Kosten für die Ableitung und Beseitigung von Niederschlagswasser sind nicht unerheblich. Starke Regenereignisse bedingen, dass große und damit teure Kanalquerschnitte und Bauwerke wie Regenrückhalte- und Regenrücklaufbecken vorgehalten werden müssen.

WIE WERDEN STRASSEN, PLÄTZE UND ANDERE ÖFFENTLICHE FLÄCHEN BERÜCKSICHTIGT?

Die Kosten für die Entwässerung dieser Flächen werden den entsprechenden Baulastträgern wie Bund, Land oder Kreis in Rechnung gestellt bzw. diese haben sich bereits anteilig an den Herstellungskosten beteiligt.

Die öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde werden als sog. Eigenanteil in die Gebührenkalkulation eingerechnet. Für diese Flächen muss die Gemeinde Abwassergebühren aus dem eigenen Haushalt zahlen.

Das heißt, die Gebührenzahler werden mit den Entwässerungskosten für Straßenflächen etc. nicht belastet.

Fragen zum Erhebungsbogen

WAS PASSIERT, WENN DIE ANGABEN NICHT FRISTGERECHT ODER UNZUREICHEND ODER ÜBERHAUPT NICHT GEMACHT WERDEN?

Machen die befragten Anschlussnehmer nicht oder nicht fristgerecht die erforderlichen Angaben, werden die Flächen aus den Bauunterlagen der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt.

WIESO MUSS ICH DEN FRAGEBOGEN AUSFÜLLEN?

Zum einen besteht nach § 11 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Gemeinde die Pflicht, an der Erhebung der Flächen mitzuwirken. Zu anderen ist ein korrektes Ausfüllen des Fragebogens Grundvoraussetzung für die Berechnung des Gebührensatzes. Hiervon wiederum hängt auch die Höhe der zu zahlenden Gebühr für jedes einzelne Grundstück ab. Fehlerhafte oder unvollständige Angaben gehen letztlich zu Lasten der Gebührenschuldner insgesamt.

WER BEKOMMT DEN ERHEBUNGSBOGEN?

Grundsätzlich erhält den Erhebungsbogen der Grundstückseigentümer. Sind bei einem Grundstück mehrere Eigentümer vorhanden (z.B. Ehegatten, Eigentümergemeinschaften, Erbengemeinschaften, usw.), dann erhält nur ein Miteigentümer bzw. Teileigentümer diesen Erhebungsbogen mit den dazugehörigen Unterlagen. Dieser wird von der Gemeinde als Stellvertreter angeschrieben. Damit wird vermieden, dass Grundstücke mehrmals bearbeitet oder erfasst werden.

Sofern der Gemeinde eine Hausverwaltung bekannt ist, die für eine Eigentümergemeinschaft tätig wird, erhält diese den Erfassungsbogen. Sollte von der Eigentümergemeinschaft ein anderer Vertreter oder Verwalter bestimmt sein, so ist dies der Gemeinde unter Angabe des Namens und der Anschrift mitzuteilen.

ICH HABE ALS BESITZER EINER EIGENTUMSWOHNUNG ODER ALS MIETER EINEN ERHEBUNGSBOGEN BEKOMMEN. WAS SOLL ICH TUN?

Der Erhebungsbogen sollte grundsätzlich vom Grundstückseigentümer/ Vermieter bzw. dem Verwalter ausgefüllt werden. Teilen Sie uns bitte Namen und Adresse des Verwalters bzw. Grundstückseigentümers/ Vermieters mit, damit wir diesen anschreiben können. Wenn Sie den Bogen direkt an den Verwalter oder Vermieter weitergeben, bitten Sie diesen, seinen Namen und seine Adresse bei der Abgabe des Bogens mit anzugeben.

WAS SIND "VERSIEGELTE FLÄCHEN"?

Versiegelte Flächen sind alle nicht naturbelassenen und nicht bebauten Flächen eines Grundstücks wie Zufahrten, Parkplätze, Terrassen und Wege. Weil sie nach Oberfläche für Niederschlagswasser undurchlässig oder teildurchlässig sein können, unterscheidet der Erhebungsbogen Versiegelung und Teilversiegelung.

WAS SIND "ABFLUSSWIRKSAME FLÄCHEN"?

Abflusswirksam sind Flächen, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Kanalisation abfließen kann. Das können unmittelbar angeschlossene Flächen sein. Aber auch Flächen, von denen über das Gefälle Niederschlagswasser z.B. über den Straßenabfluss in die Kanalisation gelangt (häufig Einfahrten). Das bedeutet auch, dass für Flächen, von denen kein Niederschlagswasser in den Kanal gelangen kann, keine Niederschlagswassergebühr erhoben wird.

WORAN ERKENNE ICH, WELCHE FLÄCHE AN DIE KANALISATION ANGESCHLOSSEN IST?

Informationen hierzu können oft aus den Bauunterlagen entnommen werden. In diesen Unterlagen ist in der Regel auch angegeben, ob die Dachrinnenabwässer oder sonstige Abflüsse (z.B. Gullys in der Hoffläche) in die Kanalisation entwässern oder an eine Brauchwasseranlage bzw. einen Versickerungsanlage angeschlossen sind.

IST ES EIN UNTERSCHIED, OB MITTELBAR ODER UNMITTELBAR IN DIE ÖFFENTLICHE ABWASSEREINRICHTUNG ENTWÄSSERT WIRD?

Nein, auch ein mittelbarer Anschluss an das Entwässerungsnetz (z.B. Ableitung über den Hof zur Straße und in den Straßenablauf/Gully) ist gleichzusetzen mit einem direkten Anschluss. Es sind nicht nur Flächen gebührenrelevant, die das Niederschlagswasser über einen Gully direkt auf ihrem Grundstück in die Kanalisation einleiten. Gebührenrelevant sind auch Flächen, bei denen das Niederschlagswasser über ein Nachbargrundstück oder über eine Leitung eines Dritten in die Kanalisation gelangt. Gleiches gilt auch für Flächen, bei denen das Niederschlagswasser z.B. auf den Gehweg oder die Straße läuft und von dort beispielsweise in den Straßensinkkasten gelangt.

WOHER WEISS ICH, WOHIN DIE TEILFLÄCHEN AUF DEM GRUNDSTÜCK ENTWÄSSERT?

Am besten lässt sich die nicht leitungsgebundene Zuleitung (über das Gefälle in den Straßeneinlauf) bei Regen beobachten. Notfalls kann man sich auch damit behelfen, indem man mit einem Gartenschlauch oder mit einem Eimer eine größere Menge Wasser auf der betroffenen Fläche aufbringt. Fließt das Wasser z.B. über das Gefälle in den Straßenablauf und damit in die öffentliche Kanalisation, ist die Fläche abflusswirksam und damit für die Gebührenerhebung relevant.

WAS IST EINE BRAUCHWASSERNUTZUNGSANLAGE?

In einer Brauchwassernutzungsanlage wird Regenwasser gesammelt und zum häuslichen / gewerblichen Gebrauch bei Bedarf in das Gebäude geleitet. Daran kann z.B. eine Toilette im Kellerraum gespeist werden. Für eine Verwendung in höheren Etagen wäre ein Pumpen des Regenwassers erforderlich. Die Einspeisung des Niederschlagswassers, das zu Schmutzwasser gemacht wird (z.B. über den Toilettenbetrieb) muss über einen Wasseruhr gemessen werden, weil dafür die Schmutzwassergebühr berechnet werden muss.

12.05.2020, 11:45

von Brauchwassernutzungsanlagen besteht regelmäßig eine leitungsmäßige Verbindung zur öffentlichen Kanalisation (sog. Notüberlauf), da das Fassungsvermögen der Brauchwassernutzungsanlage nicht unbegrenzt ist. D.h., ist die Brauchwassernutzungsanlage z.B. bei einem Starkregen oder Gewitter vollgelaufen, wird das überschüssige Niederschlagswasser über den Notüberlauf in die öffentliche Kanalisation umgeleitet. Auf diese Weise wird ein Rückstau des Niederschlagswassers vermieden.

WAS SIND GARTENBEWÄSSERUNGSZISTERNEN?

In einer Gartenbewässerungszisterne wird Regenwasser gesammelt um für die Gartenbewässerung genutzt zu werden. Auch von Gartenbewässerungszisternen besteht regelmäßig eine leitungsmäßige Verbindung zur öffentlichen Kanalisation (sog. Notüberlauf), da das Fassungsvermögen der Gartenbewässerungszisterne nicht unbegrenzt ist und das Regenwasser auch nur in den trockenen Monaten zur Gartenbewässerung benötigt wird. D.h., die Gartenbewässerungszisterne z.B. bei einem Starkregen oder Gewitter vollgelaufen, wird das überschüssige Niederschlagswasser über den Notüberlauf in die öffentliche Kanalisation umgeleitet. Auf diese Weise wird ein Rückstau des Niederschlagswassers vermieden.

WAS SIND VERSICKERUNGSANLAGEN?

Versickerungsanlagen sind bauliche Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund, wie z.B. Sickerschächte, nicht abgedichtete Regenrückhaltebecken aber auch Mulden-Rigolen-Systeme. Der Betrieb einer Versickerungsanlage erfordert grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis, die die Untere Wasserbehörde des Kreises ausstellt, denn es handelt sich um die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser. Auch von Versickerungsanlagen besteht regelmäßig eine leitungsmäßige Verbindung zur öffentlichen Kanalisation (sog. Notüberlauf), da das Fassungsvermögen der Versickerungsanlage und auch die Aufnahmefähigkeit des Untergrunds nicht unbegrenzt sind. Ein Notüberlauf von Mulden-Rigolen-Systemen zur öffentlichen Kanalisation besteht oft auch nicht leitungsgebunden über das Gefälle der Fläche zum Straßeneinlauf hin. D.h., ist die Versickerungsanlage z.B. bei einem Starkregen oder Gewitter vollgelaufen bzw. der Untergrund gesättigt, wird das überschüssige Niederschlagswasser über den Notüberlauf in die öffentliche Kanalisation umgeleitet. Auf diese Weise wird ein Rückstau des Niederschlagswassers vermieden.

WAS SIND RÜCKHALTEANLAGEN?

Rückhalteanlagen sind bauliche Anlagen zur reinen Rückhaltung von Niederschlagswasser, z.B. Regenrückhaltebecken. Das Niederschlagswasser wird darin aufgefangen und durch eine Drosselvorrichtung nicht unmittelbar sondern nach und nach in die öffentliche Kanalisation abgegeben. Dadurch werden bei stark Regenfällen Belastungsspitzen für die öffentliche Kanalisation abgemildert.

WERDEN VERSICKERUNGSANLAGEN BEI DER ABRECHNUNG BERÜCKSICHTIGT?

Ja, sofern die Anlage einen Überlauf in die Kanalisation hat und das Fassungsvermögen der Anlage weniger als 30 Liter je m² der an die Anlage angeschlossen Fläche beträgt, so ist für diese Anlagen der volle Gebührensatz zu entrichten. Besitzt die Versickerungsanlage einen Überlauf in die Kanalisation und ist das Fassungsvermögen größer als 30 Liter je m² der angeschlossenen Fläche, so wird die Gebühr um 50 % reduziert.

WERDEN RÜCKHALTEANLAGEN BEI DER ABRECHNUNG BERÜCKSICHTIGT?

Ja, sofern die Anlage einen Überlauf in die Kanalisation hat und das Fassungsvermögen der Anlage weniger als 30 Liter je m² der an die Anlage angeschlossen Fläche beträgt, so ist für diese Anlagen der volle Gebührensatz zu entrichten. Besitzt die Versickerungsanlage einen Überlauf in die Kanalisation und ist das Fassungsvermögen größer als 30 Liter je m² der angeschlossenen Fläche, so wird die Gebühr um 50 % reduziert.

WERDEN BRAUCHWASSERNUTZUNGSANLAGEN BEI DER ABRECHNUNG BERÜCKSICHTIGT?

Flächen die ausschließlich an eine Brauchwassernutzungsanlage angeschlossen sind (ohne Notüberlauf zum öffentlichen Kanal) bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt, da sie nicht abflusswirksam sind, d.h. nicht in die öffentliche Anlage ableiten. In der Regel besteht jedoch ein Notüberlauf an die öffentliche Kanalisation, der z.B. bei Starkregen oder Gewitter anspringt. In diesen Fällen wird die Fläche, die an die Brauchwassernutzungsanlage angeschlossen ist, lediglich zu 50 % bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Dazu darf die Entlastung der öffentlichen Kanalisation durch die Brauchwassernutzungsanlage jedoch nicht nur von untergeordneter Bedeutung sein. Aus diesem Grund muss die Brauchwassernutzungsanlage für den Erhalt des 50 %igen Gebührenabschlags mindestens 30 Liter je Quadratmeter angeschlossener Fläche fassen.

WERDEN GARTENBEWÄSSERUNGSZISTERNEN BEI DER ABRECHNUNG BERÜCKSICHTIGT?

Flächen die ausschließlich an eine Gartenbewässerungszisterne angeschlossen sind (ohne Notüberlauf zum öffentlichen Kanal) bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt, da sie nicht abflusswirksam sind, d.h. nicht in die öffentliche Anlage ableiten. In der Regel besteht jedoch ein Notüberlauf an die öffentliche Kanalisation, der z.B. bei Starkregen oder Gewitter anspringt. In diesen Fällen wird die Fläche, die an die Gartenbewässerungszisterne angeschlossen ist, lediglich zu 50 % bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Grund für den im Vergleich zur Brauchwassernutzungsanlage geringeren Gebührenabschlag ist insbesondere der Umstand, dass gerade in regenreichen das Regenwasser zur Gartenbewässerung nicht benötigt wird. Auch die Gartenbewässerungszisterne muss für den Erhalt des 50 %igen Gebührenabschlags mindestens 30 Liter je Quadratmeter angeschlossener Fläche fassen.

FÄLLT DIE NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR AUCH DANN AN, WENN DAS WASSER DIREKT IN EIN GEWÄSSER (BACH) ODER IN DEN UNTERGRUND GELEITET WIRD?